RICHTLINIE
DER STADT BRAUNSCHWEIG

für die Gewährung von Zuschüssen an Unternehmen für Investitionsvorhaben zur Winter-/ Weihnachtsbeleuchtung (nachfolgend „Winterbeleuchtung“ genannt) in der Braunschweiger Innenstadt

- Winterbeleuchtungsrichtlinie -

1. Zuwendungszweck

Die Stadt Braunschweig kann nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für Investitionsvorhaben an Unternehmen zur Winterbeleuchtung in der Braunschweiger Innenstadt gewähren.

Die Stadt Braunschweig will Investitionsanreize geben, damit Unternehmen Winterbeleuchtung anschaffen, die in den öffentlichen Raum ausstrahlt und damit zur Attraktivitätssteigerung in der Braunschweiger Innenstadt beiträgt.

Innenstädte sind Orte des urbanen Lebens. Sie sind geprägt durch den Handel, Wohnen, Arbeit, Kultur, Tourismus und das Zusammenkommen und Aufeinandertreffen von Menschen. Vor allem der Online-Handel und die Corona-Pandemie haben gezeigt, dass Innenstädte einem Wandel unterworfen sind und Maßnahmen ergriffen werden sollten, um die Aufenthaltsqualität zu steigern. In diesem Sinne soll die Winterbeleuchtung temporär zu einer positiven Außenwirkung der Innenstadt beitragen.

Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Eine Zuschussgewährung erfolgt nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig unter Anwendung der beihilfenrechtlichen Grundlagen und Rechtsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen.

2. Geltungsbereich und Anforderungen

2.1. Räumlicher Geltungsbereich

Gefördert werden Investitionen in Winterbeleuchtung, wenn sich die Betriebsstätte innerhalb des auf der Karte (vgl. Anlage 1 - Geltungsbereich) eingezeichneten Gebiets befindet.

2.2. Fachliche Anforderungen

2.2.1. Die Winterbeleuchtung muss in/ an der Betriebsstätte so angebracht werden, dass sie in den öffentlichen Raum ausstrahlt und von den Innenstadtbesucher*innen wahrgenommen werden kann.

2.2.2. Die Winterbeleuchtung muss einen unmittelbaren Zusammenhang zur Weihnachts-/ Winterzeit haben (winterliche und/ oder weihnachtliche Elemente/ Motive wie Lichterketten, leuchtende Sterne, Kugeln, Herzen, Geschenke, Eiszapfen, Weihnachtsbäume, Schnee-/ Weihnachtsmänner, Schlitten, Rentiere, Schwibbögen) und über eine energieeffiziente LED-Beleuchtung erfolgen.

2.2.3. Die Winterbeleuchtung muss dazu geeignet sein, dass sie im öffentlichen Raum wahrnehmbar ist aber nicht als störend empfunden wird. Entsprechend sind die Helligkeit, Strahlkraft und Farbauswahl vorzunehmen und bspw. schnelle Lichtwechsel oder grell leuchtende Farben zu vermeiden.

2.2.4. Die Winterbeleuchtung ist mindestens in der Zeit vom 26.11.bis 31.12.2022 und 25.11. bis 30.12.2023 zu betreiben.

2.2.5. An der Außenfassade unter Einhaltung der städtischen Auflagen und Richtlinien angebrachte Winterbeleuchtung sollte Bezug zum Stadtbild nehmen und sich in die Architektur der jeweiligen Gebäude bzw. in die Umgebung harmonisch einfügen. Weiter sollte sie in ihrer Wirkung das Umfeld nicht durch ihre Größe, Ausformung oder Lichtstärke beeinträchtigen.

2.2.6. Nicht gefördert werden z. B. Fernseher, Displays oder Lichtwerbungen.

3. Gegenstand der Förderung

3.1. Gefördert werden einmalig 50 % der Investitionskosten für Winterbeleuchtung bis zu einem Höchstbetrag i. H. v. 5.000 € für jede Betriebsstätte. Der Zweckbindungszeitraum für die erworbenen Gegenstände beträgt zwei Jahre (2022 und 2023).

3.2. Nicht gefördert werden der Betrieb (z. B. Energiekosten), der Aufbau, der Abbau, die temporäre Einlagerung oder die Instandhaltung der Winterbeleuchtung oder sonstige im Zusammenhang mit der Winterbeleuchtung entstehende Ausgaben.

3.3. Eine Förderung ersetzt nicht ggfs. notwendige weitere Genehmigungen (z. B. Sondernutzungsgenehmigungen).

3.4. Förderfähig sind nur Anschaffungen, die nach Antragstellung getätigt werden.

4. Zuwendungsempfänger

4.1. Zuwendungsempfänger sind Unternehmerinnen und Unternehmer, die im abgegrenzten Gebiet (vgl. Anlage 1 - Geltungsbereich) eine Betriebsstätte haben. Dies sind sowohl Mieterinnen und Mieter einer Betriebsstätte als auch die zugehörigen Immobilieneigentümerinnen und Immobilieneigentümer bzw. Immobilienverwalterinnen und Immobilienverwalter.

4.2. Zuwendungsempfänger, können auch Quartiers- und Werbegemeinschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit sein, soweit es dem Sinn und Zweck der Richtlinie entspricht und eine praktikable Anwendung aus verwaltungsrechtlicher Sicht möglich ist.

5. Verfahren

5.1. Für die Bewilligung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie bedarf es eines schriftlichen Antrages. Eine Antragstellung ist bis zum 30.09.2022 möglich.

Folgende Angaben sind im Antrag zwingend zu machen:

Kurze Beschreibung und räumliche Lage der Betriebsstätte

Kurze Beschreibung der geplanten Investition (bei größeren Anschaffungen idealerweise ein Kostenvoranschlag)
Kurze bildliche (Skizze, Katalogdarstellung, Produktbeschreibung o. ä.), Darstellung der geplanten Investition
Der Antrag ist einzureichen per Post bei der:

Stadt Braunschweig
Stabsstelle Wirtschaftsdezernat
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

über

Braunschweig Stadtmarketing GmbH
Sack 17
38100 Braunschweig

Der Antrag kann auch per E-Mail (winterbeleuchtung@braunschweig.de) eingereicht werden.

Die Bearbeitung/ Prüfung der Anträge erfolgt auf beiden Wegen (Post / E-Mail) nach dem Eingangsdatum.

5.2. Ansprechpartnerin für die Beratung zu Zuschussempfängerin bzw. den Zuschussempfänger ist die Braunschweig Stadtmarketing GmbH (BSM). Sie informiert über die Fördermöglichkeiten und unterbreitet der Stadt Braunschweig einen Entscheidungsvorschlag nach Maßgabe dieser Richtlinie.

5.3. Die Stadt Braunschweig (Stabsstelle Wirtschaftsdezernat) ist für die Erstellung des Förderbescheides und die Auszahlung des Zuschussbetrages zuständig.

Im Falle einer nicht zweckentsprechenden Verwendung des Zuschussbetrages erfolgt eine Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung des gezahlten Zuschusses.

5.4. Auszahlung:
Das Unternehmen erhält nach positiver Entscheidung einen Förderbescheid. Die Auszahlung der Summe erfolgt nach Vorlage der Rechnung für die Winterbeleuchtung und des Nachweises der geleisteten Zahlung in Form des entsprechenden Kontoauszuges.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Die Zuschussempfängerin bzw. der Zuschussempfänger ist verpflichtet, an Maßnahmen zur Erfolgskontrolle der Stadt oder der Braunschweig Stadtmarketing GmbH mitzuwirken. Hierzu können insbesondere der Nachweis des Verwendungszweckes des Zuschussbetrages mittels digitaler Zusendung mehrerer datierter Fotos (max. 2 MB und 4 Bilder) der eingeschalteten Winterbeleuchtung zur Dokumentation bis zum 05.12.2022 gehören. Die Fotos dienen ausschließlich der internen Dokumentation und werden nicht veröffentlicht.

6.2. Die Stadt Braunschweig ist insbesondere dann berechtigt, den Zuschuss mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen, wenn die Empfängerin bzw. der Empfänger die unter 2.2. genannten fachlichen Anforderungen nicht einhält.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 29. Juni 2022 in Kraft und am 30.12.2023 außer Kraft.

ANLAGE 1 - Geltungsbereich

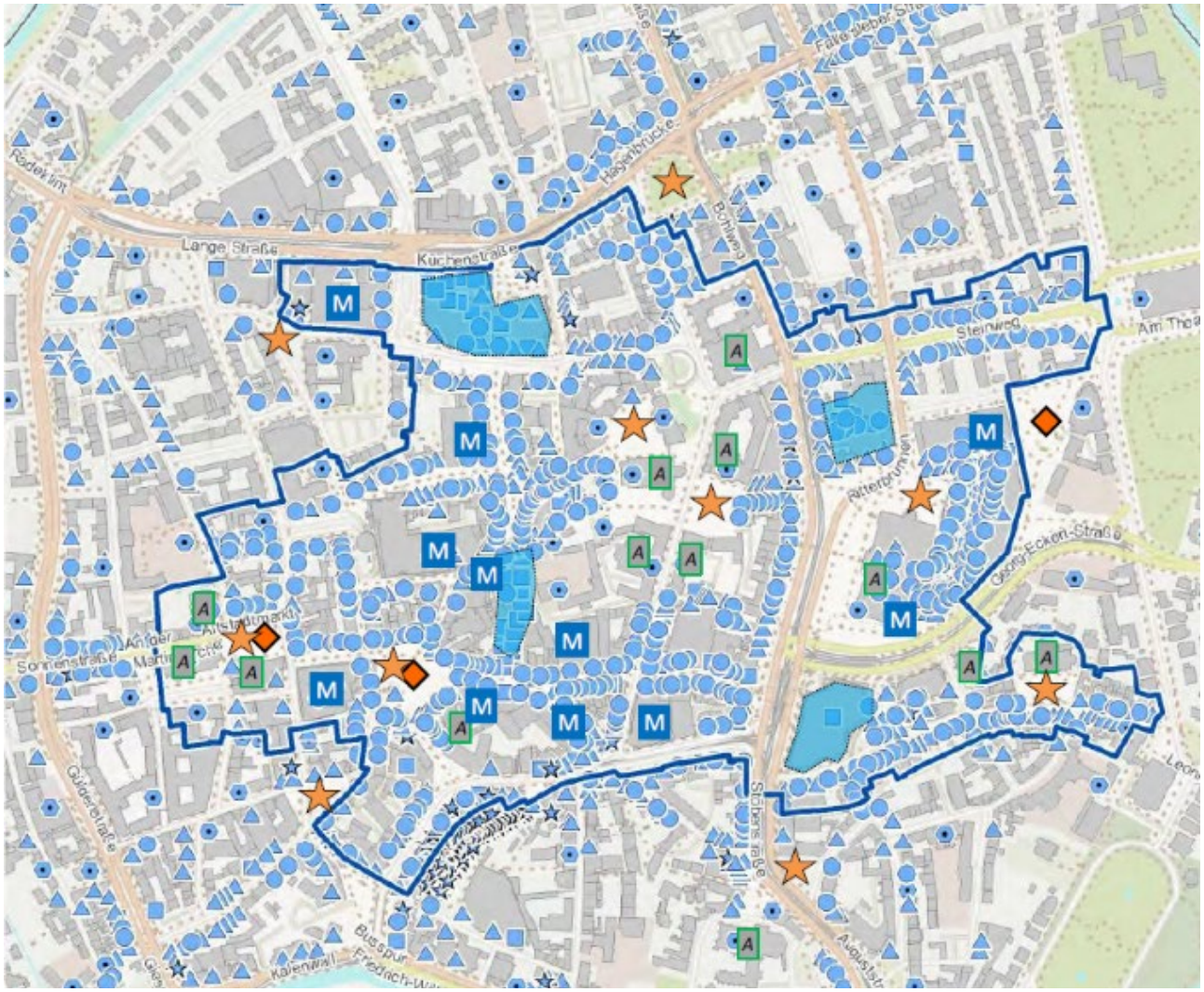

Quelle: eigene Erhebung/ Begehung Dr. Donato Acocella Stadt- und Regionalentwicklung GmbH 2020; Kartengrundlage Stadt Braunschweig, © OpenStreetMap und Mitwirkende, CC-BY-SA